

## Aufwandsentschädigungssatzung

### Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung Bestensee und die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteils Pätz und für ehrenamtlich Beauftragte

#### Präambel

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I / 07 S. 289) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am xxxxxx folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für die sachkundigen Einwohner, den Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Pätz sowie für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger ~~einschließlich der Verteiler des Amtsblattes „Bestwiner“ der Gemeinde Bestensee.~~
- (2) ~~Mit der Aufwandsentschädigung ist der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten zu Sitzungen der Gremien und sonstige persönliche Aufwendungen wie z.B. zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Schreibmaterial, Druckkosten, Portokosten, Fernsprechgebühren, Internetkosten, Parkgebühren und die Benutzung einer Unterkunft für mit dem Mandat verbundene Zwecke abgegolten.~~

#### § 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, dem Ortsvorsteher sowie den Mitgliedern des Ortsbeirates und den in ein Ehrenamt berufenen Bürgern wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt.  
Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Bestensee nach dem Bundesreisekosten-gesetz gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde sowie bei Nutzung eines Wohnraums / Arbeitszimmers auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

#### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

die Gemeindevertreter	80,00 €
den Ortsvorsteher Ortsteil Pätz	280,00
die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher oder Gemeindevertreter sind	30,00 €
die in ein Ehrenamt berufenen Bürger	80,00 €

- Gleichstellungsbeauftragte
- Ortschronist
- Schiedsmann
- Vorsitzende des Seniorenbeirats
- ~~Verteiler des Amtsblattes je nach Umfang der zu verteilenden Exemplare~~ ~~55,00 € bis 70,00 €~~

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

Vorsitzender der Gemeindevertretung	300,00 €
stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung je für die Dauer der Vertretung von mehr als 2 Wochen, die entschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen, Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenden grundsätzlich schriftlich anzuzeigen den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist	170,00 €
die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung, soweit sie nicht gleichzeitig ehrenamtliche Bürgermeister sind	200,00 €
	80,00 €.

(3) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

Stehen dem Vorsitzenden des Hauptausschusses mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Hauptausschusses um fünfzig vom Hundert zu mindern.

(4) Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunal-dienstaufwandsentschädigungsverordnung –KomDAEV) vom 01.12.1994 und auf Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 37/09/02 vom 26.9.2002 wird dem Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **150,00 €** gewährt.

#### § 4 Sitzungsgeld

(1) Die **ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung **oder eines Ausschusses** dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** je Sitzung. Es wird nur eine Fraktionssitzung pro Gemeindevertreter-sitzung gewertet.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 Euro**.

(3) Dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen seiner Zuständigkeit erfolgt.  
Dies gilt nicht, wenn sie bereits als Mitglied der Gemeindevertretung ein Sitzungs-geld erhalten.

- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird für jede von ihnen geleitete Ausschuss- sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt, soweit sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 erhalten.
- (5) Sachkundige Einwohner einer Fraktion erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, und Fraktionssitzungen, soweit diese der Vorbereitung der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.
- (6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.
- (7) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### **§ 5 Verdienstausschlag**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstausschlages beträgt 30,00 € pro Stunde, für Kinderbetreuung 18,00 € pro Stunde.
- (3) Der Verdienstausschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Verdienstausschlag nach 18.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

### **§ 6 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik**

- (1) Jedem Mitglied der Gemeindevertretung kann einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt werden. Der maximale Zuschuss beträgt 600 Euro wird gegen Kaufbeleg erstattet.

### **§ 7 Reise- und Fahrkosten**

- (1) Reisekosten (Tagegeld und Fahrkosten) werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates auf der Grundlage des Bundesreisekosten- gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. Teil I S. 1418) in der aktuellen Fassung erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrkosten der Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sowie für Fahrten innerhalb der Gemeinde Bestensee werden nicht zusätzlich erstattet. Sie werden durch Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 3 dieser Satzung) abgegolten.

## **§ 8 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge gezahlt. Die Sitzungsgelder werden entsprechend der Teilnahme für jeden Monat nach-träglich gezahlt.  
Fehlt ein Gemeindevertreter unentschuldigt bei der Gemeindevertretersitzung, so erhält er in diesem Monat keine Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Tagen nach dieser Sitzung bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder im Sekretariat des Gemeindeamtes entschuldigt.  
Die monatliche Aufwandsentschädigung wird um 30,00 € gekürzt, wenn ein Gemeindevertreter unentschuldigt bei Ausschusssitzungen fehlt, soweit er sich nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung beim Ausschussvorsitzenden oder im Sekretariat des Gemeindeamtes entschuldigt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird.  
Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.  
Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat einzustellen.  
Übt ein Gemeindevertreter, der Ortsvorsteher des Ortsteiles Pätz oder ein Mitglied des Ortsbeirates seine Tätigkeit mehr als 2 Monate nicht aus, wird die Aufwandsentschädigung um 50 % gemindert.
- (4) Die Zahlung von Verdienstausschlag nach § 5 dieser Satzung sowie von Reisekosten nach § 6 dieser Satzung erfolgt in dem auf die Geltendmachung folgenden Monat mit der Überweisung der Aufwandsentschädigung.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bestensee, xxxxxx

Quasdorf Bürgermeister